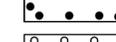
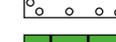
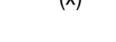
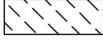
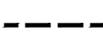
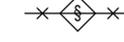


Bebauungsplan Hummelsbüttel 28

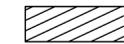
Festsetzungen

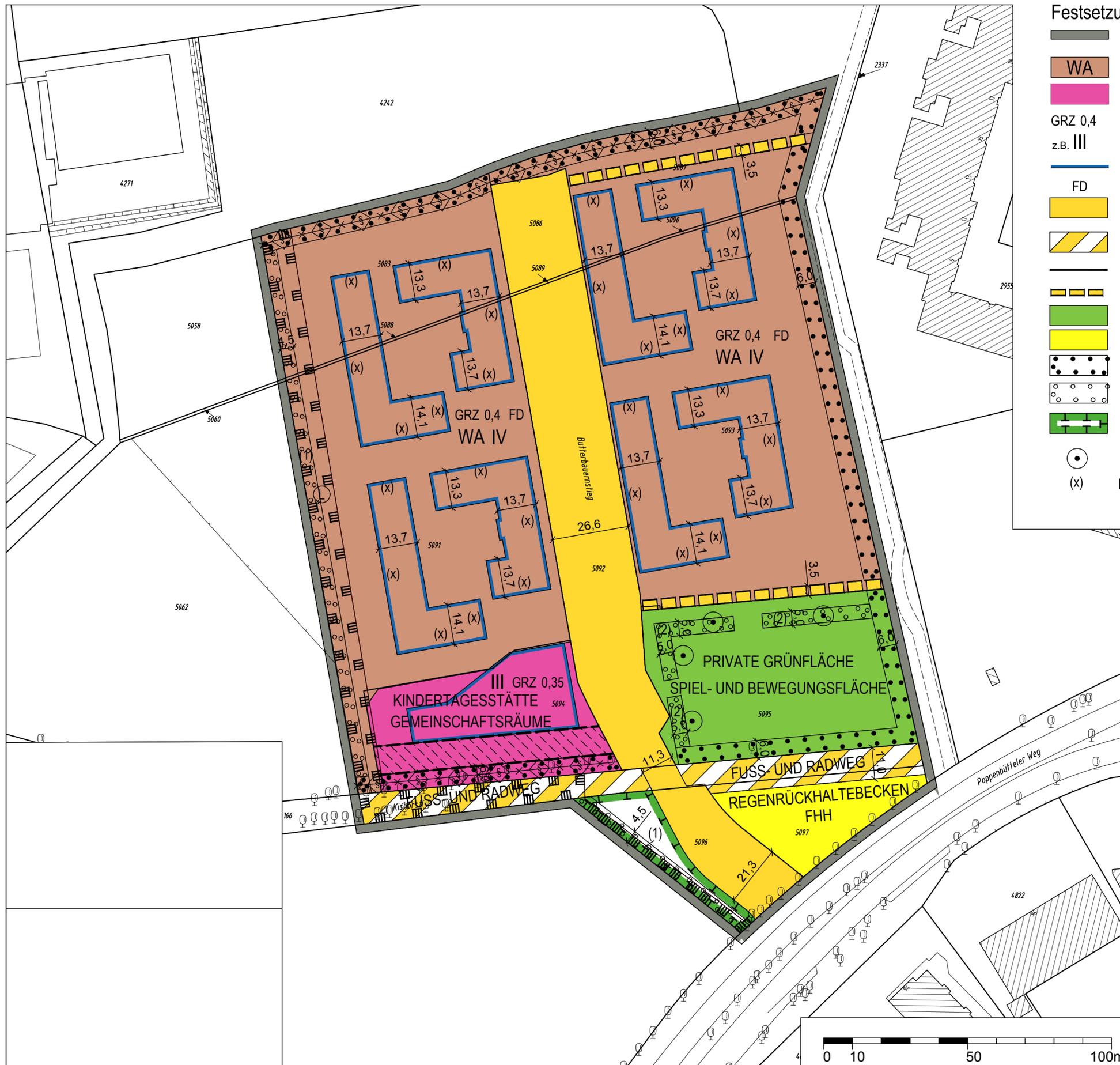
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **WA** Allgemeines Wohngebiet
-  Fläche für den Gemeinbedarf
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  **FD** Flachdach
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Mit Gehrechten zu belastende Flächen
-  Grünfläche
-  Fläche für die Abwasserbeseitigung
-  Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Erhaltung von Einzelbäumen
-  (x) Besondere Festsetzung (siehe § 2)
-  Ausschluss von Nebenanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
-  Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahmen

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gesetzlich geschütztes Biotop (linienhaft), hier: Knick

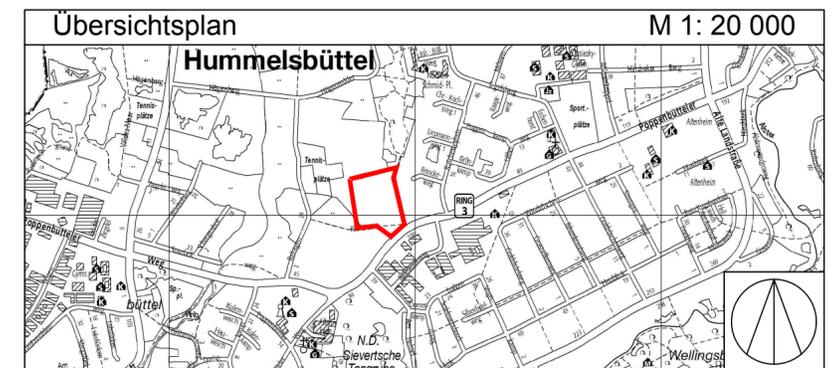
Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude



Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2193, 2197).
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
 Der Kartenausschnitt aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 2018.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

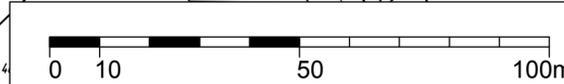


Bebauungsplan Hummelsbüttel 28

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 520



Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 28

Vom 9. Januar 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 28 für das Gebiet zwischen Poppenbütteler Weg und Rehagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5087, Ostgrenzen der Flurstücke 5090, 5093, 5095 und 166 (Kishorst), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5097, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5096, Südgrenze des Flurstücks 166 (Kishorst), über das Flurstück 166, Westgrenzen der Flurstücke 5091, 5088 und Nord- und Westgrenze des Flurstücks 5083 der Gemarkung Hummelsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, für Gartenbaubetriebe und für Tankstellen ausgeschlossen.
2. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig.
3. Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,5 m sowie durch ebenerdige Terrassen um bis zu 3 m können zugelassen werden.
4. Private Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sowie andere unterirdische Räume können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
5. Die festgesetzten Gehrechte auf den Flurstücken 5087 und 5093 der Gemarkung Hummelsbüttel umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten Flächen dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrerverkehr zur Verfügung gestellt und unterhalten werden.
6. Auf der Fläche für den Ausschluss von Nebenanlagen sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen unzulässig.
7. Für die mit „(x)“ bezeichneten Außenwände ist überwiegend rotes Ziegelmauerwerk zu verwenden.
8. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzu-

- stellen. Hiervon ausgenommen sind Gehwege, die der Erschließung der Hauptgebäude dienen.
9. Keller- und Tiefgaragengeschosse sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen. Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers beziehungsweise von Stauwasser führen, sind unzulässig.
 10. In den allgemeinen Wohngebieten sind in den Innenhöfen jeweils mindestens zwei klein- bis mittelkronige Bäume zu pflanzen.
 11. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen unzulässig.
 12. Für festgesetzte Baumpflanzungen und für Ersatzpflanzungen von Bäumen sind standortgerechte einheimische Laubgehölzarten zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m² anzulegen und zu begrünen.
 13. Auf den mit „(1)“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein Knickwall aufzusetzen und mit knicktypischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Auf den mit „(2)“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, soweit nicht schon vorhanden, knicktypische Sträucher und Bäume anzupflanzen. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die Bepflanzung bei Erhaltung von Einzelbäumen alle 8 bis 12 Jahre auf den Stock zu setzen. Lücken in der Bepflanzung sind durch Nachpflanzungen zu schließen.
 14. Dächer von Hauptgebäuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Ausnahmen für technische Aufbauten können zugelassen werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
 15. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, in Bereichen für Baumpflanzungen auf einer Fläche von mindestens 6 m² mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und standortgerecht zu begrünen. Ausnahmen für Wege, Spielflächen, Freitreppen und wohnungsbezogenen Terrassen können zugelassen werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
 16. Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist entlang der Westgrenze ein Knick herzustellen und zu unterhalten. Die übrige Fläche ist mit drei Obstbäumen zu bepflanzen und als Wiese zu unterhalten. Die Wiese ist einmal im Jahr in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zu mähen, wobei das Mähgut abzuräumen ist. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 17. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem allgemeinen Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf, der privaten Grünfläche und der Planstraße folgende Flächen zugeordnet: Die innerhalb des Plangebietes festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie außerhalb des Plangebietes das Flurstück 111 der Gemarkung Hummelsbüttel anteilig zu 70 vom Hundert der Fläche und ein fünf Meter breiter Geländestreifen am Westrand der im Naturschutzgebiet befindlichen Flurstücke 4967, 101, 102, 103, 104 und 5019.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 9. Januar 2019.

Das Bezirksamt Wandsbek

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und des Hamburgischen Gesetzes
über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

Vom 7. Februar 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in der Freien und Hansestadt Hamburg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“
2. § 13b wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Berufe“ die Textstelle „und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „sowie alle anderen Länder“ eingefügt.
 - 2.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert am 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),“ durch die Textstelle „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2)“ ersetzt.

3. In § 17 Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und wird die Textstelle „§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 67), zuletzt geändert am 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

Das Hamburgische Gesetz über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Es“ durch die Textstelle „In Anwendung der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2)“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2019.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In der Präambel der Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 28 vom 9. Januar 2019 (HmbGVBl. S. 16) muss es statt „der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19),“ richtig „der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am **26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371),**“ heißen.

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) gemäß § 10a Absatz 1 BauGB für den Bebauungsplan Hummelsbüttel 28

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren dar. Überdies wird erläutert, warum die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen.

Anlass und Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan Hummelsbüttel 28 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überführung der inzwischen fertiggestellten Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen in dauerhafte Wohnnutzungen sowie für regulären Wohnungsbau auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am Rande der Hummelsbütteler Feldmark geschaffen werden.

Die gestiegene Anzahl an Flüchtlingen und Asylbegehrenden veranlassten den Senat im Jahr 2016, die städtische Fläche für den Bau von Flüchtlingsunterkünften zu nutzen. Auf Grundlage der planungsrechtlichen Erleichterungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende nach § 246 im Baugesetzbuch (BauGB) wurden die öffentlichen Unterkünfte bereits genehmigt. Angesichts des in der gesamten Stadt hohen Wohnraumbedarfs sollen die im Standard des geförderten Wohnungsbaus errichteten Unterkünfte nach Ablauf des für die Unterkunft vorgesehenen Zeitraums für den allgemeinen Wohnungsmarkt genutzt werden. Im Laufe des Verfahrens wurde das Ziel der Planung insofern erweitert, als dass im Hinblick auf den allgemeinen Wohnungsdruck und eine angestrebte soziale Durchmischung des Quartiers zusätzlich regulärer Wohnungsbau errichtet werden soll.

Für die Sicherung respektive Realisierung der insgesamt 364 Wohneinheiten, einer Kindertagesstätte als dazugehörige Wohnfolgeeinrichtung sowie einer entsprechenden Erschließung bedarf es der Schaffung neuen Planrechts. Das zugrundeliegende Planrecht – der Baustufenplan Hummelsbüttel aus dem Jahr 1955 – stellt das Gelände als Außengebiet, (faktischer Außenbereich nach § 35 BauGB) dar.

Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Zur Prüfung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, indem die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gegenstand der Umweltprüfung waren die Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Boden, Landschaft/Stadtbild, Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und Artenschutz, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit. Dies implizierte auch eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens im Sinne der Eingriffsregelung und eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sowie die Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergab jedoch, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. In Summe ist keine solch erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt festzustellen, die eine Unverträglichkeit des Vorhabens und damit die Unzulässigkeit des Vorhabens annehmen lässt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass die

Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

Maßgeblich hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 4,5 ha landwirtschaftlicher Kulturlandschaft für den Wohnungsbau und dazugehöriger Erschließung mit der damit einhergehenden Bodenversiegelung. Als Minderung für die Beeinträchtigung des Schutzgutes **Boden** wird für die Dachflächen der Hauptgebäude und der Tiefgaragen eine Dachbegrünung festgesetzt. Zudem ist vorgesehen, den abzutragenden Boden teilweise zur Herstellung neuer Knicks zu nutzen. Die festgesetzte Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet (Knick und Obstwiese) dient der Stärkung der Bodenfunktionen durch weniger intensive Nutzungen. Durch die dem Plangebiet extern im Naturschutzgebiet Hummelsbütteler Moore zugeordneten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können die verbleibenden Beeinträchtigungen des Bodens in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Nicht auszuschließen ist bei der Umsetzung des Planvorhabens auch eine gewisse Beeinträchtigung für das Schutzgut **Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**. Betroffen sind insbesondere die vorhandenen Knicks, die ihren Status als gesetzlich geschützte Biotope verlieren. Für alle potenziell betroffenen Tierarten wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Schutzfristen für Baumfällungen kein Verbotstatbestand eintritt, der eine artenschutzrechtliche Ausnahme der zuständigen Behörde erfordern würde. Auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Tieren berührt keinen Verbotssachverhalt, da für alle Arten ein kleinräumiges Ausweichen auf weiterhin bestehende Habitatstrukturen möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen berücksichtigt die Landschaftsplanung zum Bebauungsplan besonders den Wert und die Funktion der landschaftsprägenden Gehölze (gesetzlich geschützte Knicks). Im Weiteren trifft der Bebauungsplan für das Plangebiet Festsetzungen zum Baumschutz und zur Dachbegrünung. Mit den innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen können die entstehenden Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Realisierung des Planvorhabens und damit einhergehenden Versiegelung und Überbauung auch für das Schutzgut **Wasser** verbunden. Einer Überlastung des Sielnetzes und des Vorfluters Susebek durch erhöhten Oberflächenabfluss wird mit Festsetzungen zur Rückhaltung und Speicherung des Regenwassers entgegengewirkt. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan zum Schutz des Wasserhaushalts Festsetzungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von privaten Gehwegen sowie zur Erhaltung der vorhandenen Grund- und Stauwasserverhältnisse. Zudem tragen die festgesetzten Dachbegrünungen und Begrünungen der Freiflächen zur Minderung der negativen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bei.

Für die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft/Stadtbild, Kultur/sonstige Sachgüter und Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen festgestellt.

Eine Vorbelastung der **Luft** mit Schadstoffen auf niedrigem Niveau entspricht dem übergeordneten Zustand innerhalb der Hummelsbütteler Feldmark. Außer den übergeordneten gesetzlichen Normen zur Luftreinhaltung sind keine Maßnahmen erforderlich und vorgesehen.

Eine verstärkte bioklimatische Belastung der umliegenden Siedlungsteile konnte durch ein stadtklimatisches Gutachten ausgeschlossen werden. Die Funktion der Hummelsbütteler Feldmark als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt. Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung und zur Dachbegrünung sowie die in Teilen offene Rückhaltung von Regenwasser wirken sich durch ihre erhöhte Verdunstungsleistung positiv auf das Mikroklima aus.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Landschaft/Stadtbild** sind nicht erheblich. Die Minderung der Erholungseignung der Landschaft an diesem Ort ist begrenzt. Das Landschaftsbild ist in Randlage zu vorhandenen Wohn- und Gewerbegebieten sowie der Sport- und Freizeitanlage bereits beeinträchtigt. Auch die vorhandene Verlärmung durch den Ring 3 (Poppenbütteler Weg) stört die Erholungseignung. Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die Höhenentwicklung der Gebäude durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß auf vier Vollgeschosse für die Wohngebäude und drei Vollgeschosse für die Kindertagesstätte begrenzt. Die Gebäude erreichen somit nicht die Höhe der Knickbäume, wodurch die neue Siedlungslage sich landschaftlich angemessen anfügt. Zur grünen Einbindung des neuen Siedlungsrandes wird das Knicknetz im Plangebiet an den neuen Siedlungsändern örtlich stimmig ergänzt.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** ist der Lärm das maßgebliche Prüfkriterium, wobei sich die Lärmemissionen des Poppenbütteler Weges im Rahmen der Grenzwerte bewegen und sich daher keine Folgen für die Planung ergeben.

Die traditionelle Kulturlandschaft als **Kulturgut** wird durch die Umsetzung des Planvorhabens städtebaulich überprägt und damit beeinträchtigt. Die Ergänzung des Knicknetzes im Plangebiet dient der Erhaltung der Kulturlandschaft.

2. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

In Folge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB sind insbesondere folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter am Bebauungsplan vorgenommen worden:

- der Anregung, die Gebäudehöhen zugunsten einer Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren, wurde im Verlauf des Planungsprozesses durch Höhenbeschränkung auf vier Geschosse gefolgt; im Zusammenspiel mit den östlich benachbarten viergeschossigen Gebäuden wird ein einheitliches Siedlungsbild unterstützt,
- das Erfordernis einer geregelten Abwasserbeseitigung wurde mit Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens als Fläche für die Abwasserbeseitigung auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes sowie eines geotechnischen Gutachtens erfüllt,
- Forderungen zum Schutz des Wasserhaushalts und zum vorsorgenden Bodenschutz wurden in Form von Festsetzungen zur Ausführung von Gehwegen in wasserdurchlässiger Bauweise (vgl. § 2 Nr. 8 der Verordnung) sowie zur Erhaltung der vorhandenen Grund- und Stauwasserverhältnisse (vgl. § 2 Nr. 9 der Verordnung) berücksichtigt,
- der Verweis auf die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt aufgrund einer Erhöhung der Erholungssuchenden in der Hummelsbütteler Feldmark wurde durch ergänzende Erläuterungen im Umweltbericht berücksichtigt,
- der Hinweis, dass ein Ausgleich der Knicks im Nachbarland Schleswig-Holstein nicht notwendig sei, wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich (Knick) innerhalb der Hummelsbütteler Feldmark erreicht werden kann (vgl. § 2 Nr. 17 der Verordnung); ein Ausweichen auf Flächen in Schleswig-Holstein ist nicht mehr erforderlich.

3. Aufstellung des Bebauungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Zu Beginn der Planung wurden zwei Varianten der geplanten Bebauung entwickelt, die sich insbesondere in der Lage der geplanten Bebauung unterschieden: Variante 1 sah die geplante Bebauung im Westen liegend vor, so dass eine Erschließung vom Knotenpunkt Am Hehsel/Poppenbütteler Weg oder alternativ über die Straße Rehagen möglich gewesen wäre. Im entstehenden Zwischenraum zu der bestehenden Tegelsberg-Siedlung war ein vielfäl-

tig nutzbarer Landschaftspark vorgesehen. Variante 2 sah hingegen die Bebauung im Osten in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung vor.

Bei Variante 2 kann die Anbindung der Erschließungsstraße an die Straße Poppenbütteler Weg im Osten an einer erschließungstechnisch günstigen Stelle erfolgen. Dies hat zudem eine geringere Inanspruchnahme der südlich gelegenen Ackerfläche (Flurstücke 5096 und 5097) und der westlich verbleibenden Grünlandfläche zur Folge. Variante 2 ist aus diesem Grund wesentlich flächensparender. Sie grenzt im Osten an bestehende, bebauten Bereiche der Tegelsberg-Siedlung an, so dass sich kürzere Fußwegebeziehungen und eine bessere Integrierbarkeit des neuen Quartiers in den Stadtraum ergeben, ohne gleichzeitig die benachbarte Bebauung wesentlich zu beeinträchtigen. Im Ergebnis wurde Variante 2 als vorteilhaft eingeschätzt. Sie ist Grundlage für das daraus entwickelte, nun verfolgte Baukonzept, das Grundlage für den Bebauungsplan ist.